

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 45. Sitzung (20.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Kommissions-Bericht

über die Petition der Landwirthe des Pfalzgauverbandes.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Neßler**.

Es werden in dieser Petition zwei Bitten ausgesprochen:

1. „Die hohe Kammer möge die Ernennung einer Kommission veranlassen, welche das Katasterwerk revidirt, insbesondere untersucht, ob ein dem Reinertrag annähernd entsprechender Steueranschlag mit Benützung des neuen Katasterwerkes sich gewinnen läßt und sich auch darüber ausdrückt, ob zur Herstellung eines solchen Steueranschlages eine Gesetzesänderung nothwendig erscheine oder nicht.“

Diese Frage hat offenbar eine große Bedeutung und wird zu eingehenden Erörterungen Veranlassung geben. Da sie ferner nicht in unmittelbarer Beziehung zur Einkommenssteuer steht, so schlägt Ihre Kommission vor, diesen Theil der Petition einer späteren besonderen Berathung zu unterwerfen.

2. „Die hohe Kammer möge die vorgelegten Gesetzesentwürfe zurückweisen und die Regierung ersuchen, daß sie ein allgemeines, die Reform der badischen Steuergesetzgebung erzielendes Steuergesetz zur Vorlage bringe.“

Die Bittsteller begründen diese Bitte mit der Annahme, daß die Besteuerung des Grund- und Bodens nach dieser Einschätzung an und für sich eine unrichtige sein wird, und daß dieser unrichtige Grund-, bezw. Ertragssteueranschlag auch eine unrichtige Veranlagung der Einkommenssteuer im Gefolge haben muß. Ferner betrachten sie die Einkommenssteuer als eine neue zu den übrigen hinzutretende Steuer und halten die Erleichterung durch den Wegfall der Liegenschaftsaccise als kein Aequivalent für die Einführung der Einkommenssteuer.

Nach Artikel 13 des Gesetzesentwurfes für die allgemeine Einkommenssteuer hat der Steuerpflichtige sein Einkommen selbst anzugeben; er wird also nicht eine etwa unrichtige Katastereinschätzung zu Grunde legen, sondern er wird sein wirkliches Einkommen nach Abzug der Kosten angeben. Aber auch zu etwaiger Kontrolle von Seite der Steuerbehörde kann jene Einschätzung bei Berechnung der Einkommenssteuer nicht zu Grunde gelegt werden. Auch angenommen, die Katastereinschätzung wäre ganz richtig und es entspräche im großen Ganzen der mittlere Kaufpreis dem kapitalisirten Reinertrag, so kann doch in einem bestimmten Fall aus dem Kaufpreis eines Feldes kein Schluß auf das Einkommen des Besitzers in einem gegebenen Jahr oder im Durchschnitt von drei Jahren gezogen werden. Der eine Landwirth baut Handelsgewächse wie Tabak, Hanf oder Hopfen, der andere

Futterpflanzen, der dritte vorzugsweise Getreide auf dem Feld derselben Bonitirungsklasse; oder die Ernten werden bei einem schweren kalten Boden durch Nässe, in einem leichten feinigigen Boden durch Trockene mehrere Jahre hintereinander vermindert oder im umgekehrten Falle vermehrt. Aus all diesen Gründen kann die Einnahme aus Feldern desselben Werthes außerordentlich verschieden sein und kann auch der Kaufpreis nie als Grundlage zur Berechnung der Einkommenssteuer benützt werden.

Uebrigens steht auch der Gesetzesentwurf für die allgemeine Einkommensteuer in keinem Zusammenhang mit der neuen Katastereinschätzung. Während die Einkommensteuer alles wirkliche Einkommen nach dem Durchschnitt der verfloßnen drei Jahre mit Abzug der Betriebskosten und der Schuldenzinsen treffen soll, trifft die Grundsteuer nach dem Gesetz von 1858 den nach dem durchschnittlichen Geldwerth des Grundstückes zu berechnenden Reinertrag ohne Abzug der Schuldenzinsen.

In Artikel 13 des Gesetzesentwurfes für Einkommensteuer wird verlangt, daß der Steuerpflichtige auch die Quellen des Einkommens und bei Besiz von Steuerkapitalien außerhalb des Ortes seiner Hauptniederlassung auch den Ort oder die Orte, wo er solche besizt, und die Gesammtsumme der Steuerkapitalien jedes Ortes angebe.

Auch diese Bestimmung kann nicht darauf hinweisen, daß die Katastereinschätzung der Berechnung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt werden soll, sondern es soll dies nur mit dazu beitragen, daß die Steuerbehörde einen Ueberblick gewinne, ob und wie weit die einzelnen Einkommen angegeben wurden.

In Beziehung auf den angeblichen Charakter der Einkommensteuer als Zusatzsteuer und die Frage, ob durch den Ertrag dieser Steuer die Liegenschaftsaccise oder eine andere Steuer aufgehoben oder vermindert werden soll, wurden in der Kommission alle Gesichtspunkte der Bittschrift eingehend besprochen.

Mit Rücksicht ferner auf den Antrag der Kommission, dem Gesetzesentwurf Zustimmung zu ertheilen, wird beantragt, über diesen Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Druck

von Stuttgart.